

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 2.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 14.

Sonntag, 6. April 1913.

44. Jahrg.

## Rundmachungen.

Auf das dortige Ansuchen vom 13. Februar l. J. Zl. 599/15 hat die k. k. Statthalterei unterm 22. d. M. Zl. XIII 294/2 eröffnet, daß der Stadtgemeinde Dornbirn die **Abhaltung eines Vieh- und Krämermarktes am 27. Mai** nur für das heurige Jahr bewilligt wird. Feldkirch, am 28. März 1913.

Der k. k. Statthalterrat  
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft  
Ferrari.

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. März 1913 Zl. 203/11 die vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten verfaßten Baupläne für den Neubau eines k. k. Gerichtsgebäudes in Dornbirn behufs Anordnung der Bauverhandlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch übermittle. Gemäß §§ 8 u. 5 der M.-B.-D. wird auf **11. April vormittags 10 Uhr** die Bauverhandlung angeordnet. Die Kommission wird sich an der Baustelle einfinden.

Feldkirch am 2. April 1913.

Der k. k. Statthalterrat und Leiter der  
Bezirkshauptmannschaft:  
Ferrari.

Infolge der **Maul- und Klauenseuchefälle** in Dipoldsbau und Thal, Kanton St. Gallen, wird bis zur Klärung der Sachlage gemäß § 5, Abs. 2 des allgemeinen Tierseuchengesetzes der sogen. keine Grenzverkehr mit Klauentieren und der Verkehr mit Hunden von Wädler bis Gaißau unterlagt. Ebenso wird für die gleiche Grenztrede die Einfuhr von Futtermitteln, Streumaterialie, Dünger, Milch, Geflügel, tier. Rohstoffen und von Gegenständen, welche als Träger des Ansteckungstoffes sein können, verboten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Ahndung nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177.

Feldkirch, am 29. März 1913.

Der k. k. Statthalterrat  
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:  
Ferrari m. p.

## Floßholzscheine.

Gemäß Beschluß des Forstrates vom 14. Juni 1894 ist das Sammeln von Floßholz nur denjenigen Parteien gestattet, welche im Besitze eines vom Stadtrate ausgestellten Floßholzscheines sich befinden.

Wer für das laufende Jahr 1913 einen Floßholzschein zu erlangen wünscht, hat sich diese Woche im Rathaus Zimmer Nr. 1 zu melden und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß nur in der Gemeinde Dornbirn **Seimatsberechtigte** hierauf Anspruch haben.

## Floßholz.

Auf Grund einer am 15. Mai 1837 von der damaligen Gemeindevorsteherung erlassenen Rundmachung und infolge Beschlüsse des Forstrates vom 12. Dezember 1877 und 14. Juni 1894 wird hiemit bezüglich des Floßholzsammelns folgendes verordnet:

1. Der Inhaber eines Floßholzscheines darf denselben an keine andere Person überlassen und muß ihn wegen allfälliger notwendiger Vorweisung beim Holzammeln stets bei sich tragen.
2. Darf nur kleines Holz gesammelt werden, welches mit keinem Zeichen versehen ist; größere Holzstücke und Baubestandteile, wenn sie auch kein Zeichen (Saumal) haben, gehören der Gemeinde und müssen liegen bleiben.
3. Das zusammengelassene Floßholz müssen die Parteien beisammen liegen lassen, bis ein Fortwart oder eine andere von der Gemeinde angestellte Verhauensperson das Holz beschlügt und die Erlaubnis zur Abfuhr gegeben hat.
4. Das Floßholzflehen ist im Abhete einwärts nur bis zum Zusammenflusse der beiden Achen bei F. M. Hämmerles Schwellwuhre und Wasserleitung im Güttele gestattet.
5. Am Trifttrecken und in beiden Ställen ist es nicht erlaubt.
6. Das Hauen und Wegnehmen von Gebüsch und Stauden, es mag sein wo immer es will, ist durchaus verboten. Wird jemand mit Axt, Säge oder Beil betreten, so sind denselben die Werkzeuge abzunehmen und dem Ortsarmenfonde zuzuwenden.
7. Die Außerachtlassung der vorstehenden Verordnung hat die Entziehung des Floßholzscheines und je nach Umständen überdies eine angemessene Ahndung zur Folge.

Dornbirn, am 6. April 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.